



Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1010 Wien

ZI. 13/1 09/20

GZ 91.530/0094-I/1a/2008

BG, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz und das WTBG geändert werden

Referent: Dr. Elisabeth Scheuba, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Nach § 3 Abs 2 Z 7 WTBG soll Wirtschaftstreuhändern und Steuerberatern künftig auch "*die Vertretung vor den Firmenbuchgerichten in Angelegenheiten der Veröffentlichung des Jahresabschlusses*" möglich sein.

Nach den Erläuterungen zu diesem Vorschlag heißt es, diese Bestimmung sei "*notwendig*", weil die mit 1.7.2008 in Kraft getretene Änderung der Verordnung des Bundesministers für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (**ERV 2006** BGBl II Nr. 222/2008) die **Einreichung von Jahresabschlüssen auf elektronischem Weg ermöglicht**. Durch die ERV 2006 werde Berufsberechtigten eine "*Sonderstellung*" eingeräumt, weil diese in einer "*Botenfunktion als Übermittlungs- und Abgabestelle*" gesehen würden. Diese Botenfunktion werfe "*unter Umständen insofern Probleme auf, als in der Übermittlung nicht nur Boten- sondern auch Vertretungshandlungen gesehen werden könnten*". Deshalb sollen "*allfällige Unsicherheiten*" mit der neuen Regelung vermieden werden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag **macht darauf aufmerksam**, daß zwischen der **ERV 2006** und der nun beabsichtigten **Erweiterung der Berufsbefugnisse** der Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater **kein sachlich nachvollziehbarer Zusammenhang** besteht. Weiters darauf, dass mit der beabsichtigten Novellierung eine **bisher nicht vorgesehene Erschwernis für Unternehmen** bei Einreichen von Jahresabschlüssen verbunden ist. All dies, wenn für Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater künftig eine **Vertretungsbefugnis** in Angelegenheiten der Veröffentlichung des

Jahresabschlusses vor den Firmenbuchgerichten - einschließlich des Instanzenzuges **bis zum Obersten Gerichtshof - neu** geschaffen werden soll.

Im einzelnen:

Die ERV 2006 sieht in § 9 besondere Bestimmungen für **elektronische Eingaben gemäß § 277 bis 281 UGB** vor. Darunter fällt insbesondere die **Eingabe nach § 277 UGB**, nämlich **das Einreichen der Jahresabschlüsse**. **Zur Einreichung berechtigt** und verpflichtet sind die **Unternehmen selbst**, also die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, die Vorstände von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. **Eine Pflicht, sich bei der Einreichung der Jahresabschlüsse** (von wem immer) **vertreten zu lassen, gibt es - bisher - nicht**.

Nach **§ 9 ERV 2006 können** die Einreichungen zum Firmenbuch - also auch die Jahresabschlüsse nach § 277 UGB, welche die Unternehmen verpflichtend vorzunehmen haben - **auch elektronisch vorgenommen** werden. Es besteht aber **keine Verpflichtung** von Unternehmen, Jahresabschlüsse **elektronisch** einzureichen. **Unternehmen** können zwischen Papierform und elektronischer Eingabe **frei wählen**. Soweit in § 9 ERV 2006 davon die Rede ist dass Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Bilanzbuchhalter, selbständige Buchhalter oder Revisionsverbände "*die Einreichung vornehmen*", wird damit **eine Verpflichtung von Unternehmen, sich bei Einreichen von Jahresabschlüssen - durch wen immer - vertreten zu lassen, nicht begründet**.

Es liegt also eine **klare gesetzliche Regelung** vor, die das **elektronische** Einreichen von Jahresabschlüssen **ermöglicht**, Unternehmen aber **keine Pflicht** auferlegt, das Einreichen **elektronisch** vorzunehmen oder sich beim Einreichen von Jahresabschlüssen - von wem immer - **vertreten zu lassen**.

Unternehmen können somit derzeit völlig **frei** wählen, ob sie Jahresabschlüsse in Papierform oder elektronisch einreichen wollen, ob sie selbst einreichen wollen, oder sich dabei vertreten lassen wollen. Ist in Firmenbuchsachen im Zusammenhang mit dem Einreichen von Jahresabschlüssen die **Anrufung des Obersten Gerichtshofs** oder der **Oberlandesgerichte** notwendig, müssen die im Verfahren vorgetragenen Argumente von entsprechender Rechtskunde und Ausbildung (auch im Verfahrensrecht) getragen sein.

Dabei soll es nach der Überzeugung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages auch bleiben.

Die beabsichtigte Ergänzung von § 3 Abs 2 Z 7 WTBG läuft auf **eine im Gesetz bislang nicht vorgesehene Vertretungsbefugnis** bzw -pflicht hinaus.

Denn wenn - wie vorgesehen - die "Vertretung in Angelegenheiten der Veröffentlichung des Jahresabschlusses vor den Firmenbuchgerichten" auch Wirtschaftstreuhändern und Steuerberatern eingeräumt wird, so läuft dies **zum**

einen im Ergebnis darauf hinaus, daß diesen Berufsgruppen auch das **Vertretungsrecht im gesamten Firmenbuchverfahren**, also auch vor den **Oberlandesgerichten bis zum Obersten Gerichtshof eingeräumt** wird. Dies ist aber im Interesse der Rechtssicherheit nicht wünschenswert.

Zum anderen würde mit der Einführung der vorgeschlagenen Änderung bei Einreichen der Jahresabschlüsse eine bislang nicht bestehende **Pflicht** für Unternehmen neu begründet werden, sich dabei vertreten zu lassen bzw ausschließlich elektronisch einzureichen. Ein solches Ergebnis ist im Interesse der Unternehmen nicht wünschenswert.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich daher entschieden gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus.

Wien, am 24. Februar 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident